

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 569/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Arztes Dr. med. Benjamin E [REDACTED] ,  
S [REDACTED] /Israel, H [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,  
Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,  
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und  
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter  
Maas, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 7. März 1968  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen  
die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Zweibrücken vom 12. April 1967 wird zurück-  
gewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechteszuges ist  
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels  
trägt der Kläger.

#### G r ü n d e :

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an Körper  
oder Gesundheit durch seine Unterbringung im Lager Ferramonti  
di Tarsia (Italien) begehrt, hiermit aber bei den Entschädigungs-  
organen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung  
der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde  
ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG unbegrün-  
det.

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die italienische  
Regierung durch die nationalsozialistische deutsche Regierung  
zu Verfolgungsmaßnahmen gegen Juden veranlaßt worden sei,  
grundsätzlich und im Falle des Klägers aus tatsächlichen Gründen  
verneint.

Die sofortige Beschwerde meint, die Entschädigungsorgane seien an den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 26. November 1962 (Bl. 19 RA), durch den der Kläger Entschädigung wegen Schadens an Freiheit erhalten habe, auch bezüglich des Gesundheitsschadens gebunden. Das ergibt sich, entgegen der Ansicht der sofortigen Beschwerde, zunächst nicht aus Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BRG-Schluß. Im Übrigen hat das Berufungsgericht (Seite 11 des Urteils) bereits zutreffend ausgeführt, daß die tatsächlichen und rechtlichen, in dem Bescheid auch nicht näher dargelegten Grundlagen, auf denen der festgesetzte Anspruch beruht, an der Rechtskraftwirkung des Bescheides nicht teilnehmen.

Die sofortige Beschwerde meint ferner, das Berufungsurteil weiche von Entscheidungen des Senats ab. In welcher Beziehung das hinsichtlich Rsz 1959, 257 Nr. 15 der Fall sei, ist in der sofortigen Beschwerde nicht näher dargelegt und auch sonst nicht ersichtlich. In der Entscheidung Rsz 1960, 209 Nr. 16 hat der erkennende Senat als Voraussetzung des § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BRG bezeichnet, daß der ausländische Staat auf die Anregung oder die Initiative der nationalsozialistischen deutschen Regierung tätig geworden ist. Hiermit stehen die Ausführungen des Berufungsgerichts im Einklang. Die sofortige Beschwerde verkennt den Inhalt des Berufungsurteils, wenn sie daraus entnehmen zu sollen glaubt, das Berufungsgericht sehe eine "Veranlassung" nur dann als gegeben an, wenn die nationalsozialistische deutsche Regierung eine Anstiftung oder einen Druck ausgeübt habe, eine Freiheitsentziehung unter Widachtung rechtsstaatlicher Grundsätze vorzunehmen. Der Hinweis der sofortigen Beschwerde, das Berufungsgericht erkenne offenbar nicht, daß die Inhaftierung des Klägers im Lager Ferramonti unter Widachtung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt sei, liegt neben der Sache und rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht.



Als Angriff gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts und damit ungeeignet zur Rechtfertigung einer Zulassung der Revision erweist sich auch die weitere Darlegung der sofortigen Beschwerde, die deutsche "Veranlassung" ergebe sich auch daraus, daß das faschistische Regime in Italien bereits 15 Jahre bestanden habe, ehe es die ersten anti-jüdischen Maßnahmen ergriffen habe; es könne nicht bezweifelt werden, daß die Fälle der Inhaftierung von Juden durch italienische Behörden im Lager Ferramonti gleich gelagert seien.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Mai

Dr. Loewenheim